

Hinweise zum Ausfüllen des Antrages auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Für jedes Kind, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen und jede Leistungsart ist ein gesonderter Antrag zustellen!

Ausnahme: Bezieher von SGBII-Leistungen

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe gelten mit Ausnahme der Lernförderung mit dem Haupt- bzw. Weiterbewilligungsantrag als beantragt. Geltend gemachte Bedarfe sind zu belegen.

Was ist die allgemeine Anspruchsgrundlage?

Leistungen für Bildung und Teilhabe werden nur für Zeiträume bewilligt, in denen eine der Anspruchsvoraussetzungen:

- Bezug von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld nach dem SGB II
- Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Grundsicherung bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII
- Wohngeld oder
- Kindergeldzuschlag nach dem BKGG
- Leistungen nach den §§ 2 oder 3 AsylbLG

nachgewiesen werden kann.

Welche Leistungen können erbracht werden?**Leistungen für eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten/ eintägige und mehrtägige Fahrten von Kindertageseinrichtungen**

Übernommen werden die tatsächlich anfallenden Kosten für oben genannte Fahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Taschengelder und private Ausgaben während des Ausfluges oder Kosten für private Ausrüstungsgegenstände werden nicht übernommen.

Die Anträge sind vor Beginn der Fahrt zu stellen.

Dem Antrag ist die von der Schule bzw. Kindertagesstätte ausgefüllte Bestätigung über Art, Dauer, Ort und Kosten des Ausfluges beizufügen.

Leistungen für die Schülerbeförderung für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges, soweit nicht von Dritten übernommen

Im Wartburgkreis werden zur Zeit für alle Schüler die Schülerbeförderungskosten vollständig übernommen. Ein entsprechender Antrag ist beim Sachgebiet Schülerbeförderung/ ÖPNV im Landratsamt zu stellen.

Sollten diese Kosten nicht von Dritten übernommen werden und ist es dem Schüler bzw. der Schülerin nicht zu zumuten, diese Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten, kann ein Antrag auf Bildung und Teilhabe gestellt werden.

Leistungen für eine ergänzende angemessene Lernförderung, soweit sie geeignet und notwendig ist, um das Klassenziel zu erreichen

Das Erreichen eines höherwertigen Schulabschlusses oder die einfache Verbesserung des Notendurchschnittes gehören nicht dazu. Kosten für Lernförderung können maximal 6 Monate im laufenden Schuljahr übernommen werden.

Dem Antrag ist eine Bestätigung des Schulleiters über die Notwendigkeit der Lernförderung beizufügen.

Leistungen für gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung

Voraussetzung ist die Bestätigung über die regelmäßige Beteiligung des Kindes an der gemeinschaftlichen Mittagessenversorgung.

Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Die monatlichen Leistungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben betragen pauschal 15 EUR. Eine Aufteilung auf mehrere Aktivitäten oder verschiedene Anbieter ist möglich. Ebenso können die 15 EUR auch für einmalige Kosten jährlich angespart und verwendet werden. Die Leistung wird bewilligt für Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit; Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht); pädagogisch angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Museumsbesuche) oder für die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

Dem Antrag ist eine vom Verein, Anbieter etc. ausgefüllte Bestätigung über die Teilnahme und die Kosten beizufügen.

Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden nur für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erbracht: Alle anderen Leistungen können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden.

Leistungen zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (Schulpaket)

Die Leistung erfolgt als Geldleistung in Höhe von 100 EUR zum 01.08. und 50 EUR zum 01.02. jedes Schuljahres.

Leistungsbezieher nach dem SGB II und SGB XII müssen diese Leistung nicht gesondert beantragen. Sie wird zusammen mit den Leistungen zum Lebensunterhalt zum jeweiligen Zeitpunkt zur Auszahlung erbracht.

Wie werden die Leistungen gewährt?

Die Leistungen werden in der Regel in Form von Direktzahlungen an den Anbieter (Schule/ Einrichtung/Verein) erbracht. Ausnahme: Schulpaket, Schülerbeförderung oder rückwirkende Bewilligungen.

Sonstige Hinweise

Leistungen werden frühestens ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wird.

Achtung!

Nach Ablauf der Bewilligungszeiträume ist für die Leistungen für Bildung und Teilhabe ein neuer Antrag erforderlich.

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat nach § 60 Erstes Sozialgesetzbuch (SGB I) alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen. Ebenso sind Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Beweismittel sind zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers vorzulegen.

Kommt der Antragssteller seinen Mitwirkungspflichten entsprechend §§ 60 bis 62 und 65 SGB I nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, so ist der Antrag nach schriftlicher Aufklärung über die Folgen der fehlenden Mitwirkung nach § 66 Abs. 1 und 3 SGB I abzulehnen.

Bei weiteren Fragen zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe bzw. zum Antrag wenden Sie sich bitte an das:

Landratsamt Wartburgkreis
Sozialamt / Bildung und Teilhabe (Raum 09)
Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen
Tel. 03695/617062
Fax: 03695/617099
E-Mail: sozialamt@wartburgkreis.de

Sprechzeiten

montags	9.00-12.00 Uhr
dienstags	9.00-12.00 Uhr
mittwochs	geschlossen
donnerstags	9.00-12.00 u.13.00-18.00 Uhr
freitags	9.00-12.00 Uhr